



Seevetaler Fußball - Altherren - Auswahl von 2013 Spendenfonds e.V. - „Seevetaler Allstars“



Volkmanstraße 7 * 21220 Seevetal

Vereins - Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der Verein trägt den Namen „Seevetaler Fußball - Altherren - Auswahl von 2013 Spendenfonds e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg (Registergericht) eingetragen.
- II Sein Sitz ist Seevetal.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

- I Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Ausübung des Fußball- und Futsal-Sportes. Dazu erfüllt der Verein den Zweck, Träger des Vermögens zu sein, das die Spielgemeinschaft „Seevetaler Allstars“ für die unter Ziffer II erläuterten Zwecke zur Verfügung stellt, dieses Vermögen zu verwalten und über dessen Verwendung zu bestimmen.
- II Das Vereinsvermögen dient dazu, bei der Lösung sozialer Aufgaben im Raum Seevetal / Landkreis Harburg / Stadt Hamburg mitzuwirken. Neben der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sollen Organisationen gefördert werden, die in den Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Volksbildung, der Kriminalprävention und des Sports aktiv sind.
- III Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der „Seevetaler Allstars“. Auch wiederholte und regelmäßige Zahlungen an unterstützte Personen, Einrichtungen, etc. lassen keinen Rechtsanspruch gegen die „Seevetaler Allstars“ begründen. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

§3 Gemeinnützigkeit

- I Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV Der „Seevetaler Fußball - Altherren - Auswahl von 2013 Spendenfonds e.V.“ ist gemeinnützig und besonders förderungswürdig. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§4 Vereinsvermögen

- I Die Beiträge sind von den Mitgliedern der „Seevetaler Allstars“ gemäß der von der Mitgliederversammlung separat festgelegten Beitragsordnung zu entrichten. Die Einkünfte des Vereins bestehen außerdem in Zuweisungen der gesamten Veranstaltungseinnahmen der Spielgemeinschaft der „Seevetaler Allstars“ und von etwaigen Spenden der Mitglieder bzw. von anderer Seite.
- II Anlagen, Verwendung und Verwaltung des Vermögens obliegen dem Vorstand des Vereins.
- III Der Vorstand des Vereins kann ein Mitglied des Vereins oder ein Mitglied des Vorstandes mit der Vermögensverwaltung beauftragen.

§5 Mitgliedschaft

- I Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen möchten, sowie andere Vereine bzw. auch Unternehmen. Vertretungsberechtigt ist jeweils ein offizieller Vertreter des Vereins bzw. des Unternehmens.
- II Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- III Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Die Kündigung ist jeweils jährlich zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Rückzahlung eines Mitgliedsbeitrages entfällt, durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes.
 3. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen gem. § 45 Abs. 3 StGB.
 - b) wegen unehrenhafter Handlung.
 - c) wegen vereinschädigendem Verhalten.Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§6 Leitung

- I Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Spendenausschuss
 - e) der Festausschuss

§7 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder in elektronischer Form gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- II Sie ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses verlangt.
- III Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass einberufen.
- IV Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme von Jahres- und Rechenschaftsbericht
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
- V Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit.
- VI Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- VII Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- I Der Vorstand setzt sich aus den durch einfache Mehrheit zu wählenden Personen wie folgt zusammen:
 - a) dem geschäftsführenden Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden geschäftsführenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beauftragten für EDV / Kommunikation
- II Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt und zwar der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur jeweiligen Neuwahl. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in einzelnen Wahlgängen in offener Abstimmung. Geheime Wahl kann von stimmberechtigten Mitgliedern für einzelne Wahldurchgänge verlangt werden. Hierüber entscheidet dann aber die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist, wer pro Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.
- III Die unter a) - e) aufgeführten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- IV Dem geschäftsführenden Vorstand müssen Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Vereinen angehören.
- V Der geschäftsführende Vorsitzende und eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- VI Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende des Spendenausschusses (2. Vorsitzender), sowie alle weiteren Spendenausschuss - Mitglieder (5-7)
 - b) 2 Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden, d.h. in jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt
 - c) der Vorsitzende des Festausschusses
 - d) der Stellvertreter des Festausschusses
 - e) der Pressewart des Vereins
- VII Ferner obliegt der Versammlung, einen Ehrenvorsitzenden zu wählen.
 - a) Der Ehrenvorsitzende wird für fünf Jahre gewählt. Sein Amt endet
 - mit dem Tod,
 - bei Rücktritt,
 - bei Ende der Mitgliedschaft.Eine Neuwahl oder Wiederwahl des Ehrenvorsitzenden ist möglich.
 - b) Der Ehrenvorsitzende ist ohne Geschäftsbereich. Er hat nur im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7, Absatz 3) zu handeln und den Verein nach außen zu repräsentieren.
 - c) Der Ehrenvorsitzende soll bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern vermitteln.
- VIII Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§9 Spendenausschuss

- I Dem Spendenausschuss sollen mindestens 5, maximal 7 Mitglieder angehören.
- II Der Spendenausschuss wählt aus Mitte heraus einen Vorsitzenden (1. Vorsitzender) und einen Stellvertreter (2. Vorsitzender), die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- III Der 1. Vorsitzende des Spendenausschusses vertritt diesen im Vorstand, alle weiteren Spendenausschussmitglieder gehören- soweit sie keine anderen Ämter im Vorstand bekleiden - dem erweiterten Vorstand an. Der 2. Vorsitzende des Spendenausschusses kann den 1. Vorsitzenden des Spendenausschusses in Vorstandssitzungen und nach außen vertreten.
- IV Der Spendenausschuss befindet durch einfache Mehrheit darüber, welche Personen, Einrichtungen, etc. mit einer Unterstützung, Spende oder dergleichen bedacht werden. Die Entscheidung des Spendenausschusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes.
- V Bei der Spendenvergabe oder Unterstützung hat der Spendenausschuss die Höhe des Betrages nach billigem Ermessen festzusetzen.

§10 Festausschuss

- I Der Festausschuss soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, von denen einer als Festausschussvorsitzender und einer als sein Stellvertreter benannt wird. Der Festausschuss muss nicht gewählt werden, sondern kann vom Vorstand eingesetzt werden.
- II Der 1. Vorsitzende des Festausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und kann in erweiterten Vorstandssitzungen von seinem Stellvertreter vertreten werden.
- III Der Festausschussvorsitzende stellt sich sein Organisationsteam für die durchzuführenden Festivitäten individuell zusammen. Dabei müssen die Mitglieder des Festausschusses nicht zwingend auch Vereinsmitglieder sein.

§11 Sportausschuss

- I Der Sportausschuss soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, von denen einer als Sportausschussvorsitzender und einer als sein Stellvertreter benannt wird. Der Sportausschuss muss nicht gewählt werden, sondern kann vom Vorstand eingesetzt werden. Hierzu zählt auch der Verantwortliche des Schiedsrichterausschusses.
- II Der 1. Vorsitzende des Sportausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und kann in erweiterten Vorstandssitzungen von seinem Stellvertreter vertreten werden.
- III Der Sportausschussvorsitzende stellt sich sein Sportteam für die durchzuführenden sportlichen Aktivitäten individuell zusammen. Dabei müssen die Mitglieder des Sportausschusses nicht zwingend auch Vereinsmitglieder sein.

§12 Ehrenämter

- I Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- II Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz des im Interesse des Vereins gemachten Auslagen, die aus dem Vereinsvermögen gegen Beleg erstattet werden.

§13 Satzungsänderungen

- I Satzungsänderungen beschließt die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- II Änderungsanträge haben spätestens 5 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzuliegen.
- III Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§14 Auflösung

- I Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- II Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§15 Verbleib des Vermögens

- I Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Seevetal, den 16. März 2015 (Neufassung § 15 der Satzung)